



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Mustervertrag zur kommunalen Teilhabe

29. Windenergietage – FA Wind Kompetenztag

Kathrina Baur

Potsdam, 12. November 2021

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

1. Geschichte des § 6 EEG 2021
2. Arbeitskreis zur Entwicklung eines Mustervertrags zur kommunalen Teilhabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021
3. Einblick den Mustervertrag:
 - Rechtliche „Knackpunkte“ des § 6 EEG 2021
 - Rechtliche Herausforderungen des Mustervertrags (vertragliche Umsetzung der kommunalen Teilhabe aus § 6 EEG 2021)



Hintergrund

Koalitionsvertrag der 19. Bundesregierung vom 18. März 2018

„Wir werden:

durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern...“



Initiativen und Vorschläge zur Stärkung der kommunalen Teilhabe

- **Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz MV (MEID MV)**
- **Abgaben an Kommunen**
 - Abgabe für Standortgemeinden (MWE BB)
 - Sonderabgabe an Umkreisgemeinden (IKEM/Agora Energiewende)
 - Windenergieanlagenabgabegesetz (BB)
 - Einspeisekonzessionsabgabe (StGB BB)
 - Außenbereichsabgabe (SUER)
- **Konzessionierung** analog zu Berg- oder Wasserrecht (PuR, u.a.)
- **Umsatzbeteiligung für Kommunen und Bürgern (BWE)**
- **Grundsteuer W (BMF)**
- **EEG-Integrierte Mechanismen (IÖW, IKEM, BBH)**



Meilensteine zum § 6 EEG 2021

- **EEG-Integrierte Mechanismen** (BMWi - Projekt FinBEE)
sowohl freiwillig als auch verpflichtend
 - **BMWi Eckpunktepapier:**
verpflichtende kommunale Beteiligung mit Bürgerstromtarif
 - **§ 36k im Referentenentwurf EEG 2021:**
verpflichtende kommunale Beteiligung mit Bürgerstromtarif
 - **§ 36k im Regierungsentwurf und - modifiziert – im EEG 2021:**
freiwillige und gleichzeitig kostenneutrale kommunale Beteiligung
 - **EEG-Reparaturgesetz 2021: aus § 36k wird § 6**
Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden mit in die Regelung aufgenommen und es gibt kleine inhaltl. Änderungen gegenüber § 36k



Begründung des Bundestag AfWE (16.12.2020)

- Normzweck: „Akzeptanzerhöhung“. Um dies wirkungsvoll zu erreichen sollen:
 - Gemeinden möglichst frühzeitig rechtsverbindlich einen vertraglichen Anspruch erhalten.
 - Verträge bereits vor der Genehmigung und Gebotsabgabe abgeschlossen werden.
- Definition von Betroffenheit soll missbräuchlichem Ausnutzen der Regelung vorbeugen.
- Stellt klar, dass Angebot und Annahme des Vertrags sowie Zahlungen keinen Vorteil im Sinne des StGB darstellen – dies gilt auch für Verhandlungen und Gespräche.



Arbeitskreis Mustervertrag

- Ziele:
1. Mustervertrag im Sinne des Normzwecks: Akzeptanz vor Ort
 2. Mustervertrag als bundesweiter Standard
- Organisation: FA Wind
- Teilnehmer: Verbände der Kommunen (DStGB, DLT, DST) und der Energiewirtschaft (BWE, BDEW, VKU, WVV)
- Kanzlei: Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH
- Format: Mustervertrag und Selbstverpflichtungserklärung sowie Beiblatt mit Erläuterungen



Verfahrenselemente

- Auftakttreffen des Arbeitskreises (Januar 2021)
 - ⇒ Ziel: gemeinsam Mustervertrag entwickeln, den alle Mitglieder des AK empfehlen können.
- Leistungsbeschreibung und Auftragsvergabe für Rechtsberatung
- Entwurfsfassungen und Konsultationsschleifen:
 - kontinuierlich: im AK (schriftlich und mündlich)
 - darüber hinaus: Praxisakteure (unterschiedliche Kommunen und Projektentwickler)
- Veröffentlichung des Mustervertrags (15. Juni 2021)
- Überarbeitung vor dem Hintergrund erster Umsetzungserfahrungen sowie der Frühjahrs-Novelle des EEG 2021
- Veröffentlichung des aktualisierten Mustervertrags (20. August 2021)



Rechtliche „Knackpunkte“ des § 6 EEG 2021

- betroffene Gemeinden
- einbezogene Windenergieanlagen
 - Neu durch Novellierung: Für WEA wird eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen
- relevante Strommengen
- Höhe und Aufteilung der Zuwendungen
- steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen
- Erstattungspflicht des Netzbetreibers
- Strafrechtliche Relevanz (Zuwendungen ohne Gegenleistung)
- Formerfordernis und Schenkungsvertrag



Rechtliche „Knackpunkte“ des § 6 EEG 2021

- betroffene Gemeinden
- einbezogene Windenergieanlagen
 - Neu durch Novellierung: Für WEA wird eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen
- relevante Strommengen
- Höhe und Aufteilung der Zuwendungen
- steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen
- Erstattungspflicht des Netzbetreibers
- Strafrechtliche Relevanz (Zuwendungen ohne Gegenleistung)
- Formerfordernis und Schenkungsvertrag



Einzelne Beispiele zu rechtlichen „Knackpunkten“ (I)

Einbezogene WEA

- Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021: „... wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 kW hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird...“
- WEA (mind. 750 kW), mit Zuschlag nach dem 31.12.2020.
- Sowie nach Rechtsauffassung des AK:
 - WEA mit mehr als 750 kW als Teil einer sog. Anlagenkombination, die aufgrund einer Ausschreibung nach der Innovationsausschreibungsverordnung gefördert werden und nach dem 31.12.20 einen Zuschlag erhalten haben (Argument: § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021).
 - Pilotwindenergieanlagen gem. § 46 Abs. 4 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2021 für ab dem 01.01.2021 in Betrieb genommene Anlagen.
 - Bei Vorliegen negativer Strompreise (§ 51 EEG 2021) oder Sanktionen (§ 52 Abs. 1 EEG 2021) können Zuwendungen nach § 6 EEG 2021 erbracht werden. Argument hierfür: Anspruch auf EEG-Förderung muss lediglich grundsätzlich vorliegen.
 - Aber: Sonstige Direktvermarktung ist von § 6 Abs. 2 EEG 2021 nicht erfasst (**Problem!**)
- Anfrage an Clearingstelle EEG | KWKG



Einzelne Beispiele zu rechtlichen „Knackpunkten“ (II)

Steuerliche Berücksichtigung

- Gem. §13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG fällt keine Schenkungssteuer an. Zahlungen fließen zwar in den kommunalen Haushalt, werden aber nicht in den kommunalen Finanzausgleich einbezogen.
- Ausgaben des Betreibers werden voraussichtlich als Betriebsausgaben anerkannt und wirken damit ertragsmindernd im Sinne der Körperschaftssteuer.
- Die Zuwendungen des Betreibers erfolgen ohne Gegenleistung. Also keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt i. S. d. Umsatzsteuerrechts. Daher keine Umsatzsteuer.
- Dargelegt in 2.6 des Beiblatts.



Einzelne Beispiele zu rechtlichen „Knackpunkten“ (III)

Form des Vertrags

- Schenkungsvertrag? Gilt dann gesetzliche Formvorgabe für Schenkungsversprechen (§ 518 Abs. 1 BGB) zur notariellen Beurkundung?
- Rechtsauffassung des AK: Schriftform genügt, denn § 6 Abs. 4 EEG 2021 ist hier *lex specialis* zu § 518 Abs. 1 BGB.
- Dargelegt in Punkt 2.5 des Beiblatts.
- Anfrage an Clearingstelle EEG | KWKG



Herausforderungen der Vertragsgestaltung

Übergeordnete Entscheidungen:

- Vertrag pro Anlage ⇔ ⇐ Vertrag für gesamten Windpark
- Freiwilligkeit der Norm ⇔ ⇐ streben nach Verbindlichkeit
- Interessen der Gemeinden ⇔ ⇐ Interessen der Betreiber

Einzelne Schwierigkeiten:

- Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung
- Änderung des Projektierers/ Anlagenbetreibers
- Abrechnung und Zahlungsfristen
- Veröffentlichung des Vertrags
- Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten
- Rückforderungsrecht des Betreibers gegenüber der Gemeinde



Gliederung des Mustervertrags

Präambel

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

§ 6 Abrechnung und Zahlung

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 12 Anlagen



Gliederung des Mustervertrags

Präambel

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

§ 6 Abrechnung und Zahlung

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 12 Anlagen



Einzelne Vertragsteile (I)

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung:

- Wunsch des AKs nach verbindlicher langer Laufzeit.
- Vertragsbeginn mit Unterzeichnung und Laufzeitempfehlung 20 Jahre mit Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre.
 - ⇒ Wichtig: AGB-Recht ist hier zu beachten.
- Kein ordentliches Kündigungsrecht des Betreibers. Gemeinde hat kurzfristiges Kündigungsrecht.
- Einzelne Kündigungsrechte aus wichtigem Grund werden formuliert (z.B. WEA wird nicht gebaut) und Kündigungsrecht gem. § 314 BGB bleibt bestehen.
- Zahlungspflicht besteht natürlich trotzdem erst ab Inbetriebnahme bzw. Stromeinspeisung.



Einzelne Vertragsteile (II)

§ 8 Rechtsnachfolge bzgl. der Betreiberstellung:

- Anspruch der Gemeinde soll auch im Falle eines Betreiberwechsels bestehen bleiben.
- Unmittelbare Pflicht des neuen Betreibers gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Pflichten kann aus dem Vertrag nicht abgeleitet werden, da dann: unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter.
- Daher: Betreiber ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Betreiber (i.S.d. § 3 Nr. 2 EEG 2021) zu übertragen.



Einzelne Vertragsteile (III)

§ 10 Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten:

- Bestehen Zahlungspflichten aufgrund landesgesetzlicher Regeln zu Zahlungspflichten, muss Vertrag sich dazu äußern.
- Das bedeutet konkret: Regelung bzgl. landesgesetzlicher Gesetze zu Zahlungspflichten für WEA-Betreiber an Gemeinden bleiben unberührt - momentan nur in Brandenburg (nach Bbg-WindAbgG) und in Mecklenburg-Vorpommern (nach BüGembeteilG M-V).



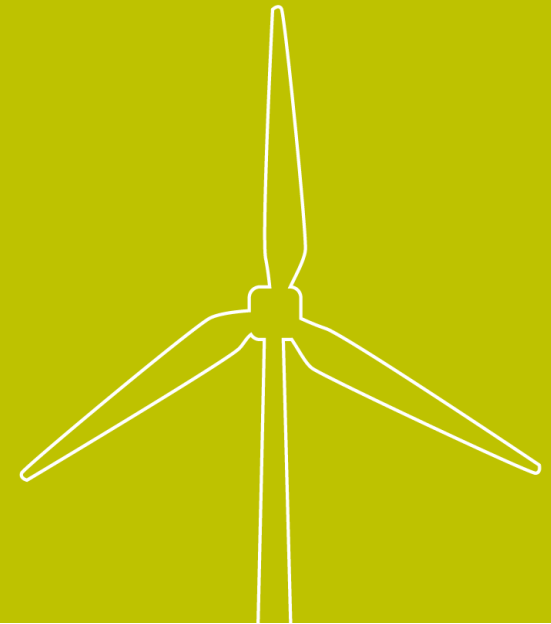
FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Ass. iur. Kathrina Baur, LL.M.

Rechtsreferentin

T +49 30 64 494 60-68

baur@fa-wind.de



Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages